

NIEDERSÄCHSISCHES LANDVOLK

KREISVERBAND GRAFSCHAFT DIEPHOLZ e.V.



Geschäftstelle
27232 Sulingen
Galtener Str. 18
Tel. 0 42 71 / 94 51 00

Geschäftstelle
49356 Diepholz
Grafenstr. 28
Tel. 0 54 41 / 34 59

eMail: verband@landvolk-diepholz.de
Internet: www.landvolk-diepholz.de

Steuerinformation für die Land- und Forstwirtschaft

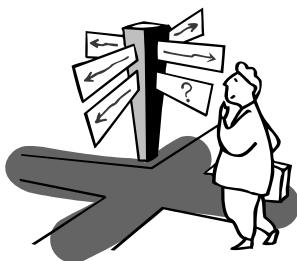
Ausgabe IV/2007 (erscheint vierteljährlich)

Im November 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

private Kapitalerträge unterliegen ab 2009 einer Abgeltungssteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Eine Berücksichtigung in der Einkommensteuererklärung erfolgt dann grundsätzlich nicht mehr. Von der Abgeltungswirkung gibt es jedoch Ausnahmen, d.h. private Kapitalerträge, bei denen die Abgeltungssteuer nicht anwendbar ist. Diese Ausnahmen können bei der Anlageplanung eine wichtige Rolle spielen.

Inhalt



- 29/07 Fallstricke bei der Abgeltungssteuer
- 30/07 Keine Umsatzsteuerpauschalierung mehr für Fremdzukäufe
- 31/07 Was bedeutet die Unternehmensteuerreform für Gesellschafter?
- 32/07 Abschreibungsänderungen zum Jahreswechsel
- 33/07 Erbschaftsteuer: Keine Reform mehr dieses Jahr?
- 34/07 Kindergeld noch bei geringer Überschreitung der Entgeltgrenze?
- 35/07 Altenteilsleistungen nicht mehr voll abziehbar?
- 36/07 Grabpflegeleistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuerpauschalierung
- 37/07 Landwirtschaftliche Unfallversicherung: Abfindungsmöglichkeit für Unfallrenten ab 2008
- 38/07 Anhebung der Versicherungspflichtgrenzen für MiFa

Fallstricke bei der Abgeltungssteuer

29/07

Ab dem Jahr 2009 gilt für private Kapitalerträge der Abgeltungssteuersatz von 25 %. Über die Funktion der Abgeltungssteuer berichteten wir in der letzten Steuerinformation.

Liegt der persönliche Grenzsteuersatz über 25 %, kann die Regelung sehr günstig sein und sollte schon jetzt bei der Anlageplanung berücksichtigt werden.

Aus Angst vor Missbrauch hat der Gesetzgeber aber Ausnahmen eingefügt, bei denen die Abgeltungssteuer nicht angewendet werden darf.

Angehörigenverträge

Bei Verträgen unter „nahestehenden Personen“, also insbesondere bei Angehörigen ist die Abgeltungssteuer nicht anwendbar.

Beispiel:

Vater Huber gibt seiner Tochter ein Darlehen für deren Betrieb. Der zugehörige Darlehensvertrag ist steuerlich anerkannt, die Tochter kann die Zinsen als Betriebsausgabe absetzen.

Fallstrick: Da der Vater zu seiner Tochter eine „nahestehende Person“ ist, darf er nun für die von der Tochter gezahlten Zinsen die Abgeltungssteuer von 25 % nicht anwenden. Er muss die Zinsen also wie bisher in seiner Einkommensteuererklärung angeben und mit seinem individuellen Steuersatz versteuern.

Lösung: Ist der Abgeltungssteuersatz für ihn wesentlich günsti-

ger, kann es sinnvoller sein, das Geld bei einer Bank anzulegen. Die Bank gibt dann wiederum der Tochter ein Darlehen. Je geringer die Differenz zwischen Hubers Anlagezins und dem Darlehenszins seiner Tochter, desto größer ist der Vorteil, der wirklich bei Huber verbleibt – das ist u.U. Verhandlungssache mit der Bank.

Den Sparerpauschbetrag ab 2009 (801 €, bei Verheiraten 1.602 €) kann Huber bei der individuellen Versteuerung wie auch bei der Abgeltungssteuer ausschöpfen.

Das gleiche gilt auch für die typisch stille Beteiligung eines Angehörigen.

Darlehen an eigene Gesellschaft

Anwendbar ist die Abgeltungssteuer auch nicht bei Darlehen an eine Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) oder Genossenschaft, an der man zu mindestens 10 % beteiligt ist. Auch dort kann der Umweg über die Bank sinnvoll sein.

Ende des Hausbank-Prinzips?

Ausgenommen von der Abgeltungssteuer ist auch die so genannte „back to back Finanzierung“: wenn man von einem Dritten private Kapitalerträge erhält, der einem gleichzeitig Kapital für den Betrieb überlassen hat.

Beispiel:

Landwirt Meyer hat bei seiner Hausbank ein Darlehen für seinen Betrieb aufgenommen. Bei der gleichen Bank hat er auch private Termingelder. ►►

►► **Fallstrick:** Für jegliche privaten Kapitalanlagen bei seiner Hausbank kann Meyer die Abgeltungssteuer nun nicht mehr anwenden. Nicht betroffen sind Kapitalanlagen, welche die Bank nur in einem Depot verwaltet, z.B. Aktien oder von Dritten herausgegebene, festverzinsliche Wertpapiere.

Lösung: Termingelder oder Spareinlagen müsste Meier ggf. bei einer anderen Bank anlegen.

! Die Regelung greift auch, wenn ein Darlehen für private Einkünfte gewährt wird, z.B. für den Bau oder Kauf eines Mietshauses.

Die Banken laufen derzeit Sturm gegen diese Regelung: Gut möglich, dass sich daran bis 2009 noch etwas ändert.

§ 32d Abs. 2 EStG i.d.F. des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 ■

Keine Umsatzsteuerpauschalierung mehr für Fremdzukäufe

30/07

Bisher kann der Verkauf von zugekauften landwirtschaftlichen Produkten noch in die Umsatzsteuerpauschalierung einbezogen werden, wenn die so genannte Zukaufsgrenze nicht überschritten wird.

Bisherige Zukaufsgrenze

Bisher gilt: Der Bruttoeinkaufswert zugekaufter landwirtschaftlicher Produkte darf 20 % des Gesamtumsatzes (ohne Umsatzsteuer!) des Betriebes nicht übersteigen.

BFH kippt Zukaufsgrenze

Diese Grenze hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt gekippt: Der Verkauf von zugekauften Waren sei grundsätzlich nicht in die Umsatzsteuerpauschalierung einzubeziehen, sondern ab dem ersten Euro der Regelbesteuerung zu unterwerfen.

Auf den Verkauf dieser Waren wäre also Umsatzsteuer abzuführen, daneben bleibt für die selbst erzeugten Produkte die Umsatzsteuerpauschalierung anwendbar.

Übergangsregelung steht noch aus

Aktuell bemühen sich die Verbände um eine Übergangsregelung. Über das genaue Datum der Rechtsänderung und über die Konsequenzen werden wir Sie in der Steuerinformation informieren.

BFH-Urteil vom 14.06.2007 V R 56/05
www.bundesfinanzhof.de ■

Was bedeutet die Unternehmenssteuerreform für Gesellschafter?

31/07

Durch die Unternehmenssteuerreform werden die Kapitalgesellschaften, also AG's, GmbH's und Genossenschaften steuerlich entlastet: Der Körperschaftsteuersatz sinkt ab 2008 auf 15 %, einschließlich Gewerbesteuer beträgt die Belastung noch ca. 30 %.

Allerdings soll diese Entlastung vor allem die einbehaltenen Gewinne begünstigen. Deshalb wurde die Besteuerung erhöht, wenn die Gewinne an die Anteilseigner weitergegeben werden. Was bedeutet das für die Gesellschafter?

Belastungssteigerung für Gewinnausschüttungen

Gewinne wurden schon bisher ein Zweites mal besteuert, wenn sie an den Gesellschafter weitergegeben werden, allerdings nur zur Hälfte. Dieses „Halbeinkünfteverfahren“ wird nun für Zuflüsse aus Ausschüttungen ab 2009 ersetzt, und zwar:

- durch eine **Erfassung zu 60 %** („Teileinkünfteverfahren“), wenn der Anteil in einem Betriebsvermögen gehalten wird, z.B. der Anteil der KartoffelvermarktungsgmbH im Landwirtschaftsbetrieb,
- durch die **Abgeltungssteuer** von 25 %, wenn der Anteil zum Privatvermögen gehört, z.B. die VW-Aktien.

Beispiel:

Landwirt Huber ist an einer GmbH beteiligt. Er erhält eine Gewinnausschüttung von 10.000 €. Für ein Darlehen aus der Anschaffung der Anteile zahlt er 1.000 € Zinsen. Sein persönlicher Grenzsteuersatz beträgt 30 %.

Rechtslage bis 31.12.2008

Bisher werden Gewinnausschüttungen zur Hälfte versteuert, dafür ist nur die Hälfte der Zinsen abzugsfähig. Huber versteuert privat wie betrieblich 5.000 € - 500 € Zinsen = 4.500 €, davon 30 % sind 1.350 € Steuern*.

Rechtslage ab 01.01.2009

Ab 2009 muss er im Betrieb 60 % der Einnahmen versteuern: Das sind dann 6.000 € - 600 € anteilige Zinsen = 5.400 €, davon 30 % sind 1.620 € Steuern*.

Im Privatvermögen ist ab 2009 die Abgeltungssteuer anzuwenden: 10.000 € x 25 % = 2.500 €*. Die Darlehenszinsen werden Huber bei der Abgeltungssteuer nicht angerechnet, dafür aber der Sparerpauschbetrag.

*Berechnung aus Vereinfachungsgründen ohne Soli u. Kirchensteuer

! Die höhere Besteuerung betrifft auch die Gewinne vergangener Jahre, die ab 2009 ausgeschüttet werden. Es ist daher zu überlegen, inwieweit Altgewinne

noch bis Ende 2008 ausgeschüttet werden sollten.

Was ändert sich beim Verkauf der Anteile?

Veräußerungsgewinne von Aktien und GmbH-Anteilen, die dem Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft zugeordnet sind, sind schon bisher steuerpflichtig, und zwar zu 50 %. Ab 2009 erhöht sich der steuerpflichtige Anteil auf 60 %.

Das Gleiche gilt für Anteile im Privatvermögen, wenn die Beteiligung 1 % und mehr beträgt.

Nur bei Beteiligungen im Privatvermögen unter 1 % ist der Verkauf bisher steuerfrei, wenn die Anteile über 1 Jahr gehalten wurden. Das ändert sich für Anteile, die nach dem 31.12.2008 erworben werden: Auf Veräußerungsgewinne sind dann unabhängig von der Besitzdauer 25 % Abgeltungssteuer zu zahlen. Veräußerungsverluste dürfen weiterhin nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden.

Fazit

In vielen Fällen wird es zukünftig sinnvoll sein, Anteile einem Betrieb zuzuordnen. Das muss im Einzelfall entschieden werden und ist auch nicht immer möglich. Stimmen Sie Ihre Strategie mit uns ab.

§§ 3 Nr. 40, 17, 32d EStG i.d.F. des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008, BGBl I 2007 S. 1912 ■

Abschreibungsänderungen zum Jahreswechsel

32/07

Zum Jahreswechsel ändern sich durch die Unternehmensteuerreform zahlreiche Abschreibungs-vorschriften.

Was ist betroffen?

Betroffen sind alle Investitionen in „bewegliche Wirtschaftsgüter“. Das sind insbesondere Maschinen (Schlepper, Pflug, etc.), Betriebsvorrichtungen (z.B. Stalleinrichtung, Trocknungsanlage) und Betriebsausstattung (z.B. Computer). Nicht betroffen sind Gebäude oder Lieferrechte.

Welcher Stichtag zählt?

Die Abschreibungen ändern sich für alle Anschaffungen oder Herstellungen ab dem 01.01.2008. Grundsätzlich kommt es auf das Lieferdatum an, nicht erforderlich ist die Betriebsbereitschaft, also z.B. die Zulassung.

! Ausnahmsweise ist die Montage maßgebend, wenn sie durch die liefernde Firma erfolgt.

Wichtig: Wird ein Wirtschaftsgut nicht fertig geliefert sondern erst hergestellt (z.B. eine Stalleinrichtung oder eingebaute Getreidesilos), ist die Fertigstellung maßgebend. Die Abgrenzung ist kompliziert und sollte mit uns abgestimmt werden.

Degressive Abschreibung

Für Investitionen ab 2008 entfällt die degressive Abschreibung. Es bleibt dann nur noch die lineare Abschreibung, also die gleichmäßige Verteilung der Investitionskosten auf die Nutzungsdauer.

Sonderabschreibung

Bei Investitionen ab 2008 kann die Sonderabschreibung (max. 20 % in den ersten 5 Jahren) auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden. Es ist auch nicht mehr erforderlich, dass für die Anschaffung eine Ansparsabschreibung vorgenommen wurde.

Noch in 2007 investieren?

Die Investition in neue Wirtschaftsgüter ist in der Regel steuerlich günstiger, wenn sie noch in 2007 erfolgt: So kann noch die degressive Abschreibung von bis zum dreifachen der linearen Abschreibung, maximal 30 % in Anspruch genommen werden.

Im Gegensatz zur Anschaffung neuer Maschinen kann sich das bei der Anschaffung von gebrauchten Maschinen anders darstellen.

Beispiel:

Landwirt Schulze möchte eine gebrauchte Beregnungsanlage (5 Jahre alt) für 10.000 € anschaffen. Die Regelabschreibungszeit wäre 8 Jahre, da die Anlage aber gebraucht ist, ist die Nutzungsdauer anzupassen: Als sachgerecht erweisen sich hier 5 Jahre. Schafft er nun noch in 2007 an, sichert er sich noch die degressive Abschreibung, ab 2008 hätte er aber die Möglichkeit, auch für die gebrauchte Anlage Sonderabschreibung vorzunehmen. Das wirkt sich wie folgt aus:

AfA	Anschaffung Dez. 2007	Anschaffung Jan. 2008
07/08	degr. AfA 30 %, anteilig für 7 Monate = 1.750 €	Lineare AfA auf 5 Jahre (20 %), anteilig für 6 Monate = 1.000 € Sonderabschreibung 20 % = 2.000 € Gesamt 3.000 €
08/09	degr. AfA 30 % vom Restbuchwert = 2.475 €	Lineare AfA 20 % = 2.000 €
09/10	1.733 €	2.000 €
10/11	1.673 €	2.000 €
11/12	1.673 €	1.000 €
12/13	696 €	

GWG-Grenze und Sammelpool

Die Grenze für sofort abschreibungsfähige GWG's sinkt ab 2008 von 410 € auf 150 €. Liegen die Anschaffungskosten über 150 € aber nicht über 1.000 €, sind die

Wirtschaftsgüter ab 2008 je Wirtschaftsjahr in einen Sammelposten zu buchen, der dann auf 5 Jahre abzuschreiben ist.

§§ 7 Abs. 2, 7g Abs. 5, 6 Abs. 2, 6 Abs. 2a EStG i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 ■

Erbschaftsteuer: Keine Reform mehr dieses Jahr?

33/07

Die Erbschaftsteuerreform ist immer noch nicht fertig. Nach dem Stand zur Drucklegung der Steuerinformation zeichnet sich ab, dass zumindest für aktiv fortgeführte landwirtschaftliche Betriebe die Belastung nicht erheblich ansteigen wird.

Bewertung nach Ertragswerten?
In der Diskussion ist eine Bewertung nach Ertragswerten, die zumindest nicht zu Überbewertungen führen würde, wie das beim Ansatz von Bodenrichtwerten zu befürchten wäre. Als Entlastung wird wieder das „Abschmelzmodell“ diskutiert (ratierlicher Erlass der

Erbschaftsteuer bei 10-jähriger Fortführung). Ob diese Entlastung auch für verpachtete Betriebe anwendbar wäre, ist zweifelhaft, aber nicht ausgeschlossen.

Für die Übertragung umfangreichen privaten Immobilienbesitzes wird jedoch weiterhin mit einer nicht unerheblichen Steigerung der Belastung gerechnet.

Wann kommt die Reform?

Klar ist inzwischen: Bis zum 31.12.2007 kann die Reform nicht mehr fertig werden. Damit ist es zwar nicht unmöglich, aber recht unwahrscheinlich, dass verschärfende Änderungen schon zum

1. Januar 2008 in Kraft treten. Nach derzeitigem Stand könnte eine Verabschiedung der Reform etwa zu Beginn des Frühjahrs 2008 erfolgen. Die Politik tendiert aktuell dazu, die Regelungen erst mit der dann folgenden Verkündung in Kraft treten zu lassen.

Etwa Anfang Dezember wird es über Inhalte und den Zeitplan Klarheit geben. **Weiterhin gilt:** Prüfen Sie für sich persönlich, ob eine vorgezogene Übergabe für Sie in Frage kommt, wenn sich eine höhere Erbschaftsteuerlast ergeben würde. Ist das der Fall, lassen Sie sich rechtzeitig beraten. ■

Kindergeld noch bei geringer Überschreitung der Entgeltgrenze?

34/07

Für volljährige Kinder gibt es nur Kindergeld, wenn deren eigene Einkünfte nicht mehr als 7.680 € im Jahr betragen. Wird diese Grenze um nur einen Euro überschritten, entfällt das Kindergeld für das ganze Jahr: so ist es klar im Gesetz geregelt.

Einspruch einlegen!

Die Frage, ob diese „Fallbeilwirkung“ einer nur geringfügigen Überschreitung rechtmäßig ist, ist nun beim obersten Steuergericht anhängig. Wenn der Kindergeldantrag bei nur geringer Überschrei-

tung von der Familienkasse abgelehnt wurde, sollte dagegen Einspruch mit Verweis auf das anhängige Verfahren eingelegt werden.

„Einkünfte“ von 7.680 € meint die Einnahmen abzüglich Werbungskosten und Betriebsausgaben. Bei Arbeitnehmern ist mindestens der Pauschbetrag von 920 € abzugsfähig, außerdem die Pflichtbeiträge (Arbeitnehmeranteile) zur Sozialversicherung.

Anh. Verfahren BFH Az.: III R 54/06 (Rev. zu Urteil FG Niedersachsen vom 15.12.2005 11 K 401/00 EFG 2006 S.1766), erledigt hat sich das Verfahren BFH Az.: III R 76/06 ■

Grabpflegeleistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuerpauschalierung

36/07

Grabpflegeleistungen eines Gartenbaubetriebes können für die Einkommensteuer unter bestimmten Umständen dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnen sein.

Die Umsatzsteuerpauschalierung hat das oberste Steuergericht für diese Leistungen jedoch generell

abgelehnt. Auch sei die Lieferung von selbsterzeugten Pflanzen im Rahmen der Grabpflege als Teil einer einheitlichen Leistung zu beurteilen, die dann insgesamt der Umsatzsteuer-Regelbesteuerung unterliegt.

BFH-Urteil vom 31.05.2007 V R 5/05, www.bundesfinanzhof.de ■

Landwirtschaftliche Unfallversicherung: Abfindungsmöglichkeit für Unfallrenten ab 2008

37/07

Zur Zeit läuft ein Gesetzgebungsverfahren zur „Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“. Ziel des Gesetzentwurfs ist, dass die Beiträge in der landwirtschaftlichen Unfall-

versicherung mittelfristig stabil bleiben.

Kapitalisierung von Renten

Die mittelfristige Beitragsstabilität soll durch die Kapitalisierung von Unfallrenten – d.h. das „Herauskaufen“ von Bestandsrenten mit einer Erwerbsminderung von unter 50 % – erreicht werden.

Die Inanspruchnahme der Abfindungsmöglichkeit für Unfallrenten soll ab 01.01.2008 freiwillig und nur auf Antrag möglich sein.

Berechnung über Kapitalwerttabelle

Grundlage für die Abfindungsleistung ist eine gesetzlich festgelegte Kapitalwerttabelle, aus der sich ein Faktor ergibt, mit dem die Jahresrente zu multiplizieren ist.

Beispiel:

Ein 29-jähriger Landwirt mit einer Erwerbsminderung von 40 % erhält eine monatliche Unfallrente

Altenteilsleistungen nicht mehr voll abziehbar?

35/07

Nach einem aktuellen Gesetzentwurf soll die Abziehbarkeit von Altenteilsleistungen eingeschränkt werden.

Leistungen sollen zukünftig auf Übertragung von Betriebsvermögen basieren

Als Sonderausgabe abziehbar sollen nur noch Altenteilsleistungen aufgrund der Übertragung von Betriebsvermögen sein.

Problem: Betriebsleiterwohnhaus

Das wäre insbesondere problematisch bei der Übertragung von landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich des privaten Betriebsleiterwohnhauses.

Das fertige Gesetz lag bei Drucklegung der Steuerinformation noch nicht vor. Sprechen Sie uns an, wenn Sie bei einer Vermögensübergabe Altenteilsleistungen vereinbaren möchten.

Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG durch Jahressteuergesetz 2008, Verabschiedung im Bundestag am 09.11.2007 ■

Anhebung der Versicherungspflichtgrenzen für MiFa 38/07

Die Versicherungspflichtgrenzen für mitarbeitende Familienangehörige (MiFa) in der Landwirtschaft werden ab 01.01.2008 erhöht:

West: 620 € pro Monat

Ost: 520 € pro Monat

Liegt der monatliche Lohn inkl. etwaiger Sachbezüge unter diesem Grenzwert, so bleiben mitarbeitende Familienangehörige beitragsfrei in der Familienver-

versicherung. Aus der Kapitalwerttabelle ergibt ein Faktor von 19,7. Bezogen auf seine Jahresrente von 2.856 € wird seine Abfindungsleistung 56.280 € betragen.

Die zuständige landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft wird jedem Berechtigten die Höhe seiner Abfindungssumme mitteilen.

Die Abfindungsleistungen sind genauso wie die monatlichen Unfallrenten steuerfrei.

Verteilung erfolgt nach dem „Windhundverfahren“

Da die zur Verfügung stehenden Finanzmittel nach dem so genannten „Windhundverfahren“ (Wer zuerst kommt ...) gewährt werden, ist ein bundesweit einheitliches Verfahren zur Umsetzung der Abfindungsregelung geplant.

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Bundestagsdrucksache 16/6520 v. 24.09.2007) ■